

# Informationen zur Anwesenheitspflicht im B.Sc. Psychologie gemäß § 5 (2) der Approbationsordnung (Stand: 4. März 2020) gültig für BPO 2022

Präsenzuniversitäten wie die Universität Bremen gehen von einer selbstverständlichen Präsenz Studierender in Lehrveranstaltungen aus. Daher gibt es grundsätzlich keine Pflicht, diese nachzuweisen.

Abweichend davon verlangt die Approbationsordnung für Psychotherapeut\*innen einen solchen Nachweis bei dem Besuch hochschulischer Lehre, *„wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. Betreffende Module bzw. einzelne dazugehörige Veranstaltungen sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.“*<sup>1</sup>

## Geltungsbereich der Anwesenheitspflicht

Da praktische Kompetenzen in der Regel in Seminaren erworben werden, sind Vorlesungen meist von einer solchen Dokumentationspflicht ausgenommen. Gemäß dem Modulhandbuch des Bremer B.Sc. Psychologie gilt für die Seminare und Übungen bzw. Colloquien (EXPRAK) der folgenden sechs Module eine Anwesenheitspflicht:

- KLIPS1: Störungslehre über die Lebensspanne
  - Störungsmodelle wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und -methoden (SoSe)
  - Gesprächsführung (WiSe)
- PSDIAG: Psychologische Diagnostik
  - Anwendung psychologischer Diagnostik (WiSe)
  - Diagnostische Verfahren (SoSe)
  - Begutachtung (SoSe)
- BIOPSY: Biologische Psychologie
  - Vertiefungsseminar zur Vorlesung (WiSe)
- EXPRAK: Empirisch-experimentelles Forschungspraktikum
  - Empirisch-experimentelles Praktikum I (WiSe)
  - Empirisch-experimentelles Praktikum II (SoSe)
- MEDPHA: Grundlagen der Medizin und Pharmakologie für Psychotherapeut:innen
  - Seminar Grundlagen der Medizin (SoSe)
- KLIPS3-a: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie sowie Berufsethik und Berufsrecht
  - Behandlungsleitlinien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (WiSe)
  - Vertiefung in zwei ausgewählten Verfahren und ihren Methoden (WiSe)
  - Berufsethik und Berufsrecht (WiSe)

---

<sup>1</sup> Die Regelungen zur Anwesenheitspflicht (im Folgenden kursiv markiert), die durch die Approbationsordnung vorgegeben sind, finden sich in der Bachelorprüfungsordnung 2022 in §2 (12) wieder.

## **Überprüfung der Anwesenheitspflicht**

*„Die Anwesenheit von Studierenden wird über Anwesenheitslisten geprüft und stellt die Voraussetzung zur Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung dar. Als anwesend gilt, wer nachweisen kann, dass mindestens 75% der Veranstaltungen in Präsenz besucht wurden.“*

Daher muss in den o.g. Seminaren, Übungen bzw. Colloquien die Anwesenheit entsprechend geprüft und dokumentiert werden. Es ist somit unproblematisch, wenn Studierende einige Male fehlen solange sie die 75%-ige Anwesenheitsquote erfüllen.

## **Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung**

Eine Anwesenheit von mind. 75% ist laut BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Mit dem Zentralen Prüfungsamt wurde daher ab WiSe 21/22 abweichende An- und Abmeldephasen für die Prüfungen in den o.g. sechs Modulen vereinbart. Die Anmeldung beginnt erst am Ende der Veranstaltungszeit, sodass die Lehrenden die Anwesenheitsquote für das gesamte Semester abprüfen können. Studierende können zur Modulprüfung in den mit Anwesenheitspflicht hinterlegten Modulen somit nicht zugelassen werden, wenn sie die 75%-ige Anwesenheit nicht erfüllen (können).